

Handbuch der guten Vertragssprache

Günther

2026

ISBN 978-3-406-83980-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. gilt **analog** (→ R.n. 351)

4. gilt **mutatis mutandis** (→ R.n. 352)

„**Entsprechend gelten**“ wird am häufigsten verwendet und ist in Verbindung mit **349** „gelten“ auch eindeutig. Wäre der Verweis nicht abwandelnd, würde es nämlich reichen, wenn man nur „gelten“ schreibt. Unnötig sind aber komplizierte Formulierungen wie „findet entsprechende Anwendung“ oder „in entsprechender Anwendung von Ziffer 7“.

„**Sinngemäß gelten**“ ist ebenfalls kurz und eindeutig, wird aber deutlich seltener **350** verwendet als „entsprechend gelten“.

„**Analog gelten**“ wird nur sehr selten verwendet und enthält außerdem ein unnötiges **351** Fremdwort.

Das gilt erst recht für „**mutatis mutandis**“. Die beiden lateinischen Wörter bedeuten **352** „mit den notwendigen Änderungen“, was aber fast nur Juristen verstehen.

Es gibt aber auch abwandelnde Verweise, bei denen die Bezugsnorm inhaltlich stärker **353** angepasst werden muss, zum Beispiel:

Wenn WebCo das Update Nr. 3 nicht bis zum 31.03. ausführt, gilt Ziffer 7 zum Verspätungszuschlag **mit der Maßgabe, dass sich der Verspätungszuschlag um 20 Basispunkte erhöht.**

„Mit der Maßgabe gelten“ ist hier zwar eindeutig, sprachlich einfacher ist es aber, wenn **354** man nur „**wobei**“ schreibt, also

~~mit der Maßgabe, dass wobei~~ sich der Verspätungszuschlag um 20 Basispunkte erhöht.

Nicht selten kommt es aber auch vor, dass ein Verweis mit „entsprechend“ formuliert **355** wird, obwohl die Bezugsregelung gar nicht abgewandelt werden muss, zum Beispiel wenn in der Ausgangsregelung Folgendes steht:

VersCo erstattet WebCo den Aufwand **in entsprechender Anwendung von** Ziffer 8.4.

und in der Bezugsregelung Folgendes:

Weitergehende Leistungen werden nach Zeitaufwand mit einem Tagessatz von Euro 1.400 vergütet.

Hier muss die Bezugsregelung nicht angepasst werden. Sie passt so wie ist. Schreibe dann nur „nach“ oder „gelten“ (VersCo erstattet WebCo den Aufwand **nach** Ziffer 8.4).

Schreibe für einen leicht abwandelnden Verweis „**gilt entsprechend**“ und regle eine inhaltliche **356** Abwandlung genauer mit „**wobei**“.

6. Definitionen

Definitionen kommen in fast allen Verträgen vor und sind eine besondere Art von Verweis, **357** weshalb sie hier in einem eigenen Abschnitt behandelt werden. Sie sind teilweise, konstitutive, übernehmende Binnenverweise.

Mit einer Definition regeln die Parteien zunächst an einer Stelle im Vertrag, dass etwas einheitlich mit einem bestimmten Begriff bezeichnet werden soll:

„**Geschäftstag**“ steht für jeden Tag (ohne Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in München für allgemeine Geschäfte geöffnet sind.

- 358 Das ist an dieser Stelle dann eine vertragliche Bestimmung, die meistens qualitativ ist, aber zum Beispiel auch quantitativ, kausal oder rechtlich sein kann.

Nachdem ein Begriff definiert wurde, funktioniert er wie ein Verweis. Immer wenn der Begriff in einer anderen Regelung verwendet wird, bezieht er sich in seiner Bedeutung auf die Stelle im Vertrag, wo er definiert wurde, ohne dass dafür noch die Ziffer der Bezugsregelung angegeben werden muss.

a) Wann ist eine Definition sinnvoll?

- 359 Manches muss aber nicht definiert werden. Unnötig ist es zum Beispiel, den Vertrag als „Vertrag“ zu definieren, auch wenn er „Dienstleistungsvertrag“ oder „Webhostingvertrag“ heißt. Wenn man im Vertrag von „diesem Vertrag“ spricht, ist auch ohne eine Definition klar, welcher Vertrag gemeint ist.
- 360 Gleiches gilt, wenn in einem Kaufvertrag von einem Kaufpreis die Rede ist. Man muss auch nicht den Empfänger von vertraulichen Informationen als „Empfänger“, das Konto der Verkäuferin als „Konto Verkäuferin“ oder den vertraglich geregelten Vertragsbeginn als „Vertragsbeginn“ definieren, weil das auch ohne eine Definition klar ist. Die Bedeutung der Definition reicht in solchen Fällen nicht weiter als ihr eigener Wortlaut.
- 361 Unnötig ist es auch, gängige Gesetze wie das HGB als „HGB“ zu definieren oder das BGB als „BGB“. Jeder weiß, welches Gesetz damit gemeint ist, zumal die Abkürzungen vom Gesetzgeber sogar vorgegeben sind.
- 362 Besonders unnötig ist es, wenn man den Euro in Verträgen als „Originalwährung“ definiert, weil die Definition dann länger ist als ihre Bedeutung und noch dazu weniger Aussagekraft hat. Würde man jedes Mal Euro schreiben, wäre der Vertrag kürzer und man wüsste sofort, welche Währung gemeint ist.
- 363 Definiere etwas außerdem grundsätzlich nur, wenn die Definition dann auch mehrmals im Vertrag verwendet wird. Nicht selten kommt es vor, dass ein Begriff bei seiner ersten Verwendung definiert wird, dann aber gar nicht mehr im Vertrag vorkommt.
- 364 Hier ist es aber zum Beispiel sinnvoll, den Begriff zu definieren:

Die Beiträge werden VersCo in den **gemäß Ziffer 12 erstellenden** Abrechnungen gutgeschrieben. Die Gebühren werden VersCo in den **gemäß Ziffer 12 zu erstellenden** Abrechnungen belastet.

Wenn man den Begriff „Abrechnungen“ in Ziffer 12 definiert hätte, würde es hier ausreichen, wenn man nur noch schreibt:

In den Abrechnungen werden VersCo die Beiträge gutgeschrieben und die Gebühren belastet.

- 365 Verzichte auf Definitionen, wenn die Bedeutung der Definition nicht weiter reicht als ihr eigener Wortlaut.
Definiere etwas grundsätzlich nur, wenn der definierte Begriff dann auch mehrmals im Vertrag verwendet wird.

b) Wo definiert man einen Begriff?

Oft werden Begriffe nach und nach im Vertragstext definiert, immer dort, wo sie zum ersten Mal vorkommen. Manchmal stehen die Definitionen aber auch in einer Liste gesammelt am Anfang. Was ist also besser? **366**

Grundsätzlich ist es besser, wenn man die **Begriffe im Text definiert**, also dort, wo sie verwendet werden. Dann versteht der Leser leichter, worum es geht, und muss nicht an anderer Stelle im Vertrag nach der Bedeutung suchen. **367**

Es ist dabei auch nicht zwingend nötig, den Begriff immer vor oder in der Regelung zu definieren, in der er verwendet wird. Kein Gesetz verlangt das. Es wird nur deshalb so gemacht, weil man davon ausgeht, dass man den Vertrag dann besser versteht. Wenn man es nämlich andersherum macht, einen Begriff also erst definiert, nachdem er schon verwendet wurde, weiß man beim Lesen der Regelung noch nicht, dass dort ein definierter Begriff verwendet wird, der eine besondere Bedeutung hat. Grundsätzlich ist es deshalb besser, Begriffe zu definieren, während (oder bevor) sie verwendet werden. **368**

Man sollte es aber ausnahmsweise anders machen, wenn eine Definition sehr lang und kompliziert ist, zum Beispiel hier: **369**

Für den Fall, dass eine **Programmversion eines Drittherstellers, die dem Kunden in Verbindung mit der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung gestellt wird und die erforderlich ist, um die Software zu nutzen (zum Beispiel Java Virtuelle Maschinen, Anwendungen, Frameworks und Datenbanken)** („begleitendes Programm“), von dem jeweiligen Hersteller nicht mehr aktiv unterstützt wird, bemüht sich WebCo, das Programm durch ein anderes Programm mit gleicher Funktion zu ersetzen.

Hier dominiert die fett hervorgehobene Definition den Satz, obwohl die Regelung selbst recht einfach und kurz ist. Für unser Leseverständnis ist das nicht gut, weil wir die lange Definition beim Lesen in keinen Kontext stellen können. Besser ist es, wenn wir erst einmal **grundsätzlich** verstanden haben, worum es geht, und wir danach die Einzelheiten dazu erfahren. Dann können wir die Einzelheiten in einen Kontext stellen. So ist es auch mit Definitionen. Wenn sehr ausführliche Definitionen vorne am Anfang des Vertrags stehen, oder sogar kurz bevor sie verwendet werden, hängen sie zunächst einmal in der Luft. **370**

Im letzten Beispiel liest man deshalb mehr als die Hälfte des Satzes und weiß gar nicht, warum es überhaupt um Programmversionen von Drittherstellern geht und was eigentlich geregelt werden soll. **371**

In so einem Fall ist es sinnvoll, **erst die Regelung in den Vertrag zu schreiben** und die **Definition direkt im Anschluss nachzutragen**, also wie folgt:

Wenn ein begleitendes Programm von einem Hersteller nicht mehr aktiv unterstützt wird, bemüht sich WebCo, das begleitende Programm durch ein anderes Programm mit gleicher Funktion zu ersetzen; **ein begleitendes Programm ist dabei** eine Programmversion von einem Dritthersteller, die dem Kunden in Verbindung mit der Software zur Verfügung gestellt wird und das erforderlich ist, um die Software zu nutzen (zum Beispiel Java Virtuelle Maschinen, Anwendungen, Frameworks und Datenbanken).

Grundsätzlich ist es also für unser Leseverständnis am besten, wenn wir Begriffe dort definieren, wo wir sie verwenden, und zwar idealerweise direkt in der Regelung oder ausnahmsweise auch direkt danach, wenn die Definition sehr lang ist. **372**

Eine Sammlung von Definitionen am Anfang des Vertrags ist aber sinnvoll, wenn der Vertrag recht lang ist und es viele definierte Begriffe gibt, die mehrmals an verschiedenen Stellen im Vertrag verwendet werden. Würde man den Begriff dann irgendwo mitten im Text definieren, muss der Leser bei allen Regelungen, die auf den Begriff Bezug nehmen, rückwärts Seite für Seite durch den Vertrag blättern, um die Bezugsregelung zu finden. **373**

- 373 Wenn der Vertrag aber nicht allzu lang ist oder die definierten Begriffe (fast) immer gleich nach der Definition verwendet werden, ist eine Sammlung nicht nötig. Dann findet der Leser die Bezugsregelung schnell im Vertragstext, vor allem wenn die Definition durch Fettdruck hervorgehoben ist.
- 374 Wie macht man es aber, wenn es viele Begriffe gibt, die an mehreren Stellen im Vertrag verwendet werden, aber auch einige, die nur an einer Stelle vorkommen? Dann ist ein Mittelweg sinnvoll: Begriffe, die verstreut an mehreren Stellen im Vertragstext vorkommen, definiert man in einer Liste. Begriffe, die nur an einer Stelle vorkommen, definiert man weiter im Text, nimmt den Begriff aber vorne in die Liste auf und verweist dort dann auf die entsprechende Stelle im Text, also wie folgt:

„Begleitendes Programm“ hat die in Ziffer 7 vereinbarte Bedeutung.

- 375 Dann ist die Liste mit den Definitionen am Anfang vollständig, es werden aber trotzdem Begriffe, die nur in einem Abschnitt verwendet werden, an Ort und Stelle definiert, so dass der Leser ihre Bedeutung sofort versteht.
- 376 Wenn eine Liste mit Definitionen sinnvoll ist, sollte man die Liste, anders als es üblich ist, nicht an den Anfang des Vertrags stellen, **sondern ans Ende**, am besten in eine Anlage! Nur formal betrachtet ist es nämlich richtig, Begriffe in einer Liste erst zu definieren und danach dann zu verwenden. Dann hat man sie – in der Theorie – schon gelesen, bevor sie im Vertragstext verwendet werden. Menschen funktionieren aber nicht wie Computer, die sich am Anfang unbegrenzt Daten in einen Speicher laden können. Niemand liest sich erst eine lange Liste mit komplizierten Definitionen durch und merkt sich alle Bedeutungen. Das geht schon deshalb nicht, weil man viele Definitionen gar nicht versteht, wenn sie aus dem Zusammenhang gerissen werden. Deshalb überblättert man die Definitionen am Anfang und liest sie später, wenn man sie braucht. Dann ist es aber nicht sinnvoll, die Definitionen an den Anfang zu stellen, wo sie sich wie eine Barriere zwischen den Vertragskopf und die Regelungen schieben. Stelle eine Liste mit Definitionen deshalb besser in eine Anlage ans Ende! In Schul- und Fachbüchern stehen Abkürzungsverzeichnisse, Vokabeln und Glossare auch oft am Ende. Wer die Definitionen trotzdem gleich „offiziell“ zu Beginn in den Vertrag einzuführen möchte, kann dort einfach schreiben:

Definierte Begriffe haben die in Anlage 1 vorgegebene Bedeutung.

- 377 Definiere Begriffe möglichst dort im Vertrag, wo sie verwendet werden. Hänge dabei lange Definitionen an die Regelung an.
Definiere Begriffe nur dann in einer Liste, wenn sie in mehreren verschiedenen Abschnitten im Vertrag verwendet werden. Definiere dann aber trotzdem Begriffe, die in nur einem Abschnitt vorkommen, direkt im Vertragstext und verweise in der Liste auf diese Stelle.
Stelle eine Liste mit Definitionen in einen Anhang ans Ende des Vertrags.

c) Wie definiert man einen Begriff?

- 378 Wenn Begriffe gesammelt in einer Liste definiert werden, findet man dort meistens eine von diesen Formulierungen:
1. „Arbeitstage“ **sind** die Tage Montag bis Freitag außer bundeseinheitlichen Feiertagen.
 2. „Arbeitstage“ **steht für** ...
 3. „Arbeitstage“ **im Sinne dieses Vertrags meint** ...

4. „Arbeitstage“ **bezeichnet in diesem Vertrag ...**

5. „Arbeitstage“ **bedeutet für die Zwecke dieses Vertrags ...**

Formuliere auch hier wieder so einheitlich und schlicht wie möglich, also mit „ist“ oder „sind“.

Zusätze wie „im Sinne dieses Vertrags“, „in diesem Vertrag“ oder „für die Zwecke dieses Vertrags“ sind dabei überflüssig, weil das klar ist. Natürlich gilt eine vertragliche Definition nur für den Vertrag selbst und nicht auch für andere Verträge.

Wenn Begriffe nicht gesammelt am Anfang, sondern im Vertragstext definiert werden, steht dort meistens:

1. Administrator ist ein Mitarbeiter des Geschäftspartners, den der Geschäftspartner dem Lizenzgeber als Administrator gemeldet hat (**„Administrator“**).

2. ... (**nachfolgend „Administrator“**)

3. ... (**nachstehend „Administrator“**)

4. ... (**im Folgenden „Administrator“**)

5. ... (**nachstehend „Administrator“ genannt**)

6. ... (**im Folgenden bezeichnet als „Administrator“**)

Sinnvoll ist es zunächst, die Definition fett zu drucken, damit man sie im Vertragstext leicht findet. Wenn man den Begriff dann noch in Anführungszeichen setzt, ist klar, dass der Begriff eine Definition ist. Zusätze wie „nachfolgend“, „nachstehend“, „bezeichnet als“ oder „genannt“ haben dann nur noch eine klarstellende Funktion und sind überflüssig.

Stell die Definition dann ans Ende des Satzteils, der den Begriff qualitativ bestimmt. Dann kann man den Satz besser lesen und es ist klar, dass die Definition die ganze Beschreibung umfasst. Schreibe also nicht:

Administrator (**„Administrator“**) ist ein Mitarbeiter des Geschäftspartners, den der Geschäftspartner dem Lizenzgeber als Administrator gemeldet hat.

sondern:

Administrator ist ein Mitarbeiter des Geschäftspartners, den der Geschäftspartner dem Lizenzgeber als Administrator gemeldet hat (**„Administrator“**).

Definiere einen Begriff in einer Liste schlicht mit „ist“ und „sind“. Vermeide Formulierungen wie „steht für“ oder „bezeichnet“ und Zusätze wie „für die Zwecke des Vertrags“.

Definiere einen Begriff im Vertragstext mit einer Klammer, Anführungszeichen und Fettdruck. Vermeide Zusätze wie „nachstehend“ oder „im Folgenden“.

d) Schreibe definierte Begriffe im weiteren Vertragstext kursiv

Meistens wird ein definierter Begriff im weiteren Vertragstext nicht besonders gekennzeichnet. Der Leser muss sich selbst daran erinnern, dass der Begriff an anderer Stelle schon definiert wurde.

Das kann man dem Leser zumuten, wenn der Begriff im selben Abschnitt definiert wurde. Steht die Definition aber in einer Liste ganz am Anfang oder in einem anderen Abschnitt, werden sich viele Leser nicht mehr daran erinnern. Deshalb ist es sinnvoll, definierte Begriffe im Vertragstext jedes Mal kenntlich zu machen.

Am besten ist es dann, wenn man definierte Begriffe im Vertragstext kursiv schreibt. Damit sind die Wörter leicht als definierte Begriffe erkennbar, ohne dass die Formatierung den Lesefluss stört.

- 388 Hebe definierte Begriffe dagegen nicht durch Großbuchstaben oder Kapitälchen hervor, zum Beispiel so:

WebCo stellt VersCo für die Dauer dieses Vertrages die SOFTWARE in der jeweils aktuellen VERSION über das Internet zur Verfügung.

- 389 Wörter in Großbuchstaben stören den Lesefluss, weil sie sich wie Blöcke in den Text schieben. Wir erfassen solche Wörter beim Lesen auch etwas langsamer, weil die Buchstaben keine Ober- und Unterlängen haben. Wörter mit Kleinbuchstaben haben dagegen eine „Skyline“, so dass wir sie optisch leichter und damit auch inhaltlich schneller erfassen können. Außerdem werden die definierten Begriffe durch die Großbuchstaben unnötig hervorgehoben. Der Leser soll nur erkennen, dass das Wort schon definiert wurde.
- 390 Es hilft auch nicht, nur den Anfangsbuchstaben eines definierten Begriffs großzuschreiben, wie man es in englischen Verträgen oft sieht, zum Beispiel „Working Day“. Manchmal wird das auch in deutschen Verträgen gemacht, dann steht mitten im Satz „Höhere Gewalt“ oder „Vertrauliche Informationen“. Die meisten Definitionen sind aber bloße Hauptwörter, die wir in der deutschen Sprache sowieso großschreiben. Deshalb würden wir die meisten Begriffe nicht als Definitionen erkennen, wenn wir sie nur durch einen Großbuchstaben am Anfang kennzeichnen.

- 391 Schreibe definierte Begriffe im weiteren Vertragstext kursiv.

XII. Rangverhältnisse

Oft wird in Verträgen geregelt, wie Regelungen im Vertrag zu anderen Regelungen stehen.

392 Dabei kann es um das Verhältnis zu anderen Regelungen im Vertrag selbst gehen oder zu Regelungen außerhalb des Vertrags, also Regelungen in anderen Verträgen oder in Gesetzen. Hier geht es zum Beispiel um das Verhältnis zu einer anderen Regelung im Vertrag:

Vorbehaltlich Ziffer 3 führen die Mitglieder des Vorstands ihre Ressorts eigenständig und eigenverantwortlich.

Hier dagegen geht es um das Verhältnis zu Regelungen außerhalb des Vertrags:

Bei Widersprüchen **gelten** die Regelungen in diesem Rahmenvertrag **nachrangig** gegenüber Regelungen in einem Einzelvertrag.

1. Arten von Rangverhältnissen

- 393 Wenn ein Rangverhältnis geregelt wird, sind vier Beziehungen möglich:
- 394 Man kann bestimmen, dass eine Regelung **Vorrang** vor anderen Regelungen haben soll. Das ist immer dann nötig, wenn zwei Regelungen im selben Fall anwendbar wären, sich aber inhaltlich widersprechen. In der Geschäftsordnung eines Vorstands kann zum Beispiel stehen, dass Entscheidungen des Gesamtvorstands bindend sind. An anderer Stelle steht aber, dass jedes Vorstandsmitglied sein Ressort eigenverantwortlich leitet, dort also frei entscheiden darf. Welche Regelung hat dann Vorrang? Die Ressortkompetenz des einzelnen Vorstandsmitglieds oder die Gesamtkompetenz aller Mitglieder? In dem Beispiel soll natürlich die Kompetenz des Gesamtvorstands Vorrang haben: Wenn der Gesamtvorstand eine neue Vertriebsstrategie beschließt, müssen die Vorstandsmitglieder folgen. Sie dürfen in

ihren Ressorts dann keine Entscheidung treffen, die der neuen Strategie widerspricht. Die nachrangige Regelung gilt aber trotzdem weiter. Sie wird nur in Fällen verdrängt, in denen auch die vorrangige Regelung gilt. Um das zu erreichen, kann man dort, wo es um die Entscheidungskompetenz des Gesamtvorstands geht, einen Vorrang gegenüber anderen Satzungsbestimmungen regeln.

Umgekehrt kann man aber natürlich auch regeln, dass eine Regelung **nachrangig** gelten soll. Dort, wo es in der Geschäftsordnung um die Ressortkompetenz geht, könnte man also schreiben, dass die Ressortkompetenz nur nachrangig gegenüber der Gesamtkompetenz gilt. 395

Außerdem kann man auch nur klarstellen, dass eine Regelung **gleichrangig** neben anderen Regelungen gelten soll. Dann sind die Regelungen nebeneinander anwendbar, weil sie sich nicht widersprechen. Wenn eine Vertragsstrafe vereinbart wird, steht oft am Ende der Klausel, dass Ansprüche auf Schadensersatz unberührt bleiben. Das soll bedeuten, dass man zusätzlich zur Vertragsstrafe auch Schadensersatz verlangen kann. Beide Regelungen gelten also nebeneinander. Der Schadensersatz wird durch die Vertragsstrafe nicht gemindert. 396

Und zuletzt kann man noch regeln oder klarstellen, dass bestimmte andere Regelungen **überhaupt nicht anwendbar** sind, also anders als bei einem Nachrang gar nicht gelten sollen. Eine bloße Klarstellung ist es aber oft nur, wenn im Vertrag steht, dass für den Vertrag das UN-Kaufrecht nicht gelten soll. Wenn beide Parteien ihren Sitz in Deutschland haben, gilt das UN-Kaufrecht ohnehin nicht. Anders ist es dagegen, wenn die beiden Parteien ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben. Dann regeln sie tatsächlich einen Ausschluss. 397

2. Pauschale und konkrete Rangverhältnisse

Man kann Rangregelungen danach unterscheiden, ob sie ein Rangverhältnis pauschal oder konkret regeln. Pauschal ist die Regelung zum Beispiel, wenn es heißt: 398

Entscheidungen des Gesamtvorstands sind bindend. Abweichende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung **sind unbeachtlich**.

Hier soll die Regelung zur Entscheidungskompetenz **pauschal** gegenüber allen hiervon „abweichenden Bestimmungen“ Vorrang haben. Natürlich weichen aber nicht alle Bestimmungen in der Satzung von dieser Regelung ab – die weitaus meisten Regelungen gelten für ganz andere Fälle. Deshalb bleibt hier offen, welche „abweichenden Bestimmungen“ gemeint sein könnten. Man fragt sich dann als Leser, warum überhaupt ein Vorrang geregelt wurde. Wo kann es einen Konflikt mit anderen Regelungen geben? 399

Grundsätzlich besser ist es deshalb, wenn man einen **konkreten Vorrang** formuliert, also die Regelungen ausdrücklich nennt, die zurückstehen sollen. Nenne dann nicht nur die Ziffern der nachrangigen Regelungen, weil das dem Leser meistens nichts sagen wird. Sinnvoll ist deshalb ein kurzer Hinweis, um was es in der nachrangigen Regelung geht: 400

Beschlüsse des Gesamtvorstands sind bindend. Dies gilt vorrangig gegenüber **der Ressortverantwortung der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 3**.

Manchmal ist es aber auch nötig, einen Vorrang pauschal zu formulieren, zum Beispiel wenn alle Regelungen eines Einzelvertrags Vorrang vor den Regelungen des dazugehörigen Rahmenvertrags haben sollen. Wenn man aber schon weiß, dass eine bestimmte Regelung auf jeden Fall nachrangig gelten soll, kann und sollte man sie zumindest als Beispiel gleich nennen: 401

Beschlüsse des Gesamtvorstands sind bindend. Dies gilt vorrangig gegenüber allen anderen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, insbesondere gegenüber der Ressortverantwortung der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 3.

- 402 Regle einen Vor- oder Nachrang möglichst konkret, gib also an, welche anderen Regelungen nach- oder vorrangig gelten sollen.

3. Konkreter Vorrang oder konkreter Nachrang?

- 403 Man kann einen konkreten Vorrang gegenüber einer anderen Regelung aus zwei Perspektiven regeln: Entweder man regelt den Vorrang bei der vorrangigen Regelung oder den Nachrang bei der nachrangigen Regelung (oder natürlich beides). Hier zum Beispiel wird der Vorrang bei der vorrangigen Regelung geregelt:

Beschlüsse des Gesamtvorstands sind bindend. Dies gilt vorrangig gegenüber **der Ressortkompetenz der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 7.**

Hier dagegen wird der Nachrang bei der nachrangigen Regelung geregelt:

Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ressorts eigenständig und eigenverantwortlich. Ihre Ressortkompetenz **gilt aber nachrangig** gegenüber der Entscheidungskompetenz des Gesamtvorstands nach Ziffer 3.

- 404 Wie herum ist es also besser? Grundsätzlich ist besser, den Nachrang bei der nachrangigen Regelung zu regeln. Dann steht in Ziffer 3 der Satzung „absolut“, dass Beschlüsse des Gesamtvorstands bindend sind. Damit geht man ohnehin davon aus, dass die Regelung uneingeschränkt gilt. Das Rangverhältnis wird dann – weniger prominent – bei der nachrangigen Regelung geregelt, was sinnvoll ist, weil ein Rangverhältnis eine eher technische Regelung ist, ohne besondere inhaltliche Bedeutung.

- 405 Regle ein Rangverhältnis möglichst als Nachrang bei der nachrangigen Regelung.

4. Hinweis zum Inhalt der Bezugsregelung

- 406 Nenne bei einem konkreten Vor- oder Nachrang nicht nur die andere vor- oder nachrangig geltende Norm, sondern gib auch einen kurzen Hinweis, was dort geregelt ist. Schreibe also nicht:

Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

sondern:

§ 354a HGB zur Unwirksamkeit eines Abtretungsverbots bei Handelsgeschäften bleibt unberührt.

So weiß der Leser sofort, was in der Bezugsregelung steht.

5. Vorrang

Ein Vorrang wird in Verträgen sehr unterschiedlich formuliert. Die typischen Formulierungen sind: